

Geschäftsordnung

für den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Energie Dollnstein, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Dollnstein

Auf Grund von

Art. 123 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 9 und 11 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65 BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344)

der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. 1998, S. 220), zuletzt geändert am 05.10.2007

der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Dollnsteiner Kommunalunternehmen“ vom 30.08.2010 (Inkrafttreten).

gibt sich der Verwaltungsrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Dollnstein. Verzichtet dieser auf das Amt, so wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seinen Reihen.
Der stellvertretende Vorsitzende übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des 1. Vorsitzenden aus.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates die nicht dem Gemeinderat angehören, werden vom Marktrat für 3 Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Marktrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

§ 2 Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Belange des Kommunalunternehmens zu schützen und zu fördern. Ihre Aufgaben richten sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens. Insbesondere überwachen sie die Geschäftsführung des Vorstandes und wirken nach Maßgabe der genannten Vorschriften bei der Willensbildung mit.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 3 Besondere Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung oder Zweckvereinbarungen übertragenen Aufgabenbereichs.
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
 3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8 Satzung des KU).
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Dollnstein.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € i.W. zehntausend überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens insbesondere die Übernahmen von neuen Aufgaben im Rahmen der durch die Unternehmenssatzung (§2) übertragenen Aufgaben.
 12. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 10.000 € i.W. zehntausend, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 10.000 € i.W. zehntausend.

Noch § 3

- (2) Der Marktrat des Marktes Dollnstein kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates bei der Entscheidung über den Wirtschaftsplan eines Kalender-/Wirtschaftsjahres Weisungen erteilen, wenn im Wirtschaftsplan Investitionen von insgesamt mehr als 100.000 € i.W. einhunderttausend oder Einforderungen von Stammkapital und Kreditaufnahmen von mehr als 100.000 € i.W. einhunderttausend vorgesehen sind.
- (3) Unaufschiebbar e Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 4

Einberufung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringlichen Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

§ 5

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:

Noch § 5

- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht
- (3) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (4) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Verwaltungsrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist (§ 7 Abs. 6 der Unternehmenssatzung des KU Dollnstein). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 6 Wahlen

- (1) Entscheidungen des Verwaltungsrates die in dieser Geschäftsordnung oder anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden sind in geheimer Abstimmung schriftlich durchzuführen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber

Noch § 6

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden.

§ 9

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Die Gemeinde Dollnstein und das Landratsamt Eichstätt erhalten einen Abdruck dieser Geschäftsordnung, das Original wird bei den Unterlagen des Kommunalunternehmens abgelegt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft.

Dollnstein, 21. September 2010
Kommunalunternehmen
Energie Dollnstein
Verwaltungsrat

Wilhelm Radmacher
Vorsitzender des Verwaltungsrats